

# **Bald Streik !Warum sind etliche LehrerInnen so sentimental und weinerlich ?**

**Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 9. März 2013 10:56**

## Zitat von Meike.

Ich hab auch schon als Beamtin zwei mal gestreikt. Einfach so. Bin einfach hingegangen. Und hab mir je 126 Euro abziehen lassen und die schriftliche Missbilligung lächelnd kassiert. 😊

anlässlich der aussagen habe ich folgendes gefunden... also nur eine mißbilligung ist wohl glückssache....da musste die kollegin mal "eben"1500€ zahlen...

---

Bundesverwaltungsgericht lässt GEW-Revision zu

[Blockierte Grafik: <http://www.gew-beamtenstreik.de/img/leer.gif>] / GEW - Die Bildungsgewerkschaft

[Blockierte Grafik: <http://www.gew-beamtenstreik.de/img/pfadpfeil.gif>] / Arbeit & Recht

[Blockierte Grafik: <http://www.gew-beamtenstreik.de/img/pfadpfeil.gif>] / Beamterinnen und Beamte

[Blockierte Grafik: <http://www.gew-beamtenstreik.de/img/pfadpfeil.gif>] / Beamte und Streik

[Blockierte Grafik: [http://www.gew-beamtenstreik.de/img/pfadpfeil\\_aktiv.gif](http://www.gew-beamtenstreik.de/img/pfadpfeil_aktiv.gif)]

Bundesverwaltungsgericht lässt GEW-Revision zu

Das

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 2. März entschieden, die Revision der GEW gegen das Urteil des Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster vom 7. März 2012 zu zulassen. Die GEW begrüßt diese Entscheidung ausdrücklich. Sie hatte gegen eine Disziplinarmaßnahme geklagt, die wegen einer Streikteilnahme einer verbeamteten Lehrerin verhängt worden war.

[Blockierte Grafik: <http://www.gew-beamtenstreik.de/Binaries/Binary96021/Unbenannt.jpg>]

Das

OVG hatte zuvor die Klage abgewiesen und in dem Urteil keine Möglichkeit eingeräumt, seine Entscheidung vor dem BVerwG überprüfen zu lassen. Es war der Meinung, dass der Sache keine grundsätzliche Bedeutung zukomme, da das Bundesverfassungsgericht in ständiger

Rechtsprechung ein Streikrecht für Beamte nicht anerkennt. Eine andere Entscheidung aufgrund der aktuellen Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ergebe sich nicht, entschied das OVG.

Anders hat nun das Bundesverwaltungsgericht geurteilt. Das BVerwG schloss sich in seiner Entscheidung dem OVG ausdrücklich nicht an, sondern stellte fest, dass in dem Revisionsverfahren geklärt werden könne, ob der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Streikrecht für Angehörige des öffentlichen Dienstes Bedeutung für die Geltung des verfassungsrechtlichen Streikverbots für Beamte oder für die disziplinarrechtliche Sanktionierung von Verstößen gegen das Streikverbot zukommt.

### **GEW sieht sich auf gutem Weg beim Streikrecht für Beamte**

Mit dem neuesten Beschluss sieht sich die GEW in ihrer Annahme zum Streikrecht für Beamte weiterhin auf einem guten Weg. „Das zeigt, dass das OVG Münster es sich zu einfach gemacht hat, wenn es glaubte, durch seitenlanges Wiederholen der Literatur und Rechtsprechung der vergangenen Jahrzehnte die neueren Entwicklungen einfach vom Tisch wischen zu können“, betonte Ilse Schaad, Leiterin des GEW-Vorstandsbereichs Angestellten- und Beamtenpolitik, am Mittwoch in Frankfurt a.M. „Jetzt ist ein höchstrichterliches Urteil fällig“, stellte Schaad fest. „Wir hoffen, dass das unzeitgemäße und vordemokratische Verbot des Beamtenstreiks dann endgültig zu Grabe getragen werden kann!“

Zu dem Gerichtsverfahren war es gekommen, nachdem eine verbeamtete Lehrerin im Jahr 2009 im Rahmen der Tarifrunde für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes der Länder an drei Tagen an Warnstreiks teilgenommen hatte. Ziel der Streiks war unter anderem, das Verhandlungsergebnis für den Tarifbereich auf die Beamtinnen und Beamten zu übertragen. **Daraufhin hatte die Behörde als Disziplinarmaßnahme eine Geldbuße in Höhe von 1.500 Euro verhängt**, wogegen die Beamtin mit Rechtsschutz der GEW vor der Disziplinarkammer des VG Düsseldorf klagte. Das VG sah im Dezember 2010 in der Disziplinarmaßnahme u.a. einen Verstoß gegen Art. 11 der EMRK und gegen die jüngere Rechtsprechung des EGMR zum Recht auf Streik.

Damit war das VG von der bislang in Deutschland herrschenden Rechtsprechung, die ein allgemeines Streikverbot für alle Beamtinnen und Beamte annimmt, abgewichen (VG Düsseldorf, Az: 31 K 3904/10.O). Über die Berufung, die das Land

Nordrhein-Westfalen eingelegt hatte, hat das OVG Münster am 7. März 2012 (OGV Münster, Az: 3d A 317.11.O) entschieden und die Berufung zurückgewiesen. Das BVerwG hat am 2.Januar 2013 über die Nichtzulassungsbeschwerde entschieden und die Revision zugelassen.